Falle bewiesener Unzucht oder bei Geständnis vorgesehen; im reinen Verdachtsfalle hingegen stand dem Beschuldigten die Möglichkeit offen, sich mit Hilfe seiner Amtskollegen als Eideshelfer von diesem Vorwurf zu reinigen. Ruotgers Absetzungs-Automatik im reinen Verdachtsfalle ist denn auch bei den Autoren des Sermo II auf Widerspruch gestoßen; das Eigenartige ist jedoch die spezifische Form, in der dieser Widerspruch sich äußert.

Bei den Autoren des Sermo II schlägt das Pendel nun nämlich gewissermaßen zur Gegenseite aus: Selbst ein bereits zwei oder dreimal überführter Priester – der hypothetische Fall wird also geradezu extrem zugespitzt –, der weiterhin Anlaß zu Verdacht biete, könne nicht verurteilt und bestraft werden, da nun einmal den Kanones zufolge *de occultis nichil iudicandum* sei. Dies ist zweifellos zunächst vor allem einmal die Negation der von Ruotger vorgesehenen Strafe; interessant ist nun jedoch, daß auf diese Negation keinerlei Anweisung folgt, wie alternativ denn zu verfahren sei. Es ist also der eigenartige Fall zu konstatieren, daß eine Synode eine geradezu zugespitzte hypothetische Situation entwirft, nur um sich für diesen Fall gewissermaßen selbst die Hände zu binden. Große Teile des Ruotger'schen Kapitulars haben die Autoren des Sermo II nicht übernommen; nichts hätte also entgegengestanden, eine Sanktionsregelung, mit der man nicht einverstanden war, ebenfalls schlicht auszulassen – zumal dann, wenn man sowieso keinerlei alternative Regelung an ihre Stelle zu setzen gedachte. Daß dies nicht geschehen ist, daß an dieser einen Stelle, zudem in derartiger Zuspitzung, eine in der Praxis gar nicht verwendbare Bestimmung in den Text hineingeschrieben wurde, kann eigentlich nur bedeuten, daß die Frage auf der Synode selbst umstritten gewesen sein muß und daß der Aufnahme der entsprechenden Passage ein demonstrativer, primär gegen Ruotgers Regelung gerichteter Charakter zugeschrieben werden muß. Dies wiederum müßte bedeuten, daß Ruotgers Capitula für die Autoren des Sermo II in irgendeiner Form doch erhebliche autoritative Bedeutung besessen haben müßten; autoritativere auf jeden Fall, als sie einem von einer späteren Synode eher zufällig als Formulierungsvorlage herangezogenem Bischofskapitular zugekommen wäre. Ruotger als Person wäre demnach also in irgend-

---

im übrigen auf den oben genannten Kanon der Mainzer Synode des Jahres 852 zurückgreift: Im Verdachtsfalle solle der Priester wiederum dreimal ermahnt werden, diesmal, sich schuldig zu bekennen (worauf eine *iustae correptionis sententia* folgen würde), oder aber sich mit Mitpresbytern zum Reinigungseid zu stellen. – Zu adulterium und fornicatio der Priester vgl. im übrigen auch Paul H i n s c h i u s, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland Bd. 5 (1893) S. 171 mit Anm. 3 und S. 169 Anm. 14.